

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Umwelt
Verantwortung:	Herr Werntgen-Orman, Herr Dr. Palotz, Herr Tsalastras, Herr Schranz

Fortführung der energetischen Quartierssanierung in Schmachtendorf und Tackenberg

Beratungsfolge

04.12.2024	Umweltausschuss	Vorberatung
09.12.2024	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
16.12.2024	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt die Fortführung des Sanierungsmanagements im Quartier Schmachtendorf in Höhe von 50.000 EUR pro Jahr für die Jahre 2025 und 2026.
2. Der Rat der Stadt beschließt die Förderung der energetischen Sanierung in dem Quartier Schmachtendorf in Höhe von 75.000 EUR pro Jahr für die Jahre 2025 und 2026.
3. Der Rat der Stadt beschließt die Förderung der energetischen Sanierung in dem Quartier Tackenberg in Höhe von 75.000 EUR pro Jahr für die Jahre 2025 und 2026.
4. Der Rat der Stadt beschließt für die Jahre 2025 und 2026 die Förderrichtlinie der Stadt Oberhausen zur Förderung der energetischen Sanierung in den Quartieren Schmachtendorf und Tackenberg gemäß Anlage 1 mit Wirkung ab dem 01.01.2025.

Die Kosten in Höhe von 50.000,00 EUR für das Sanierungsmanagement Schmachtendorf sowie die Kosten in Höhe von 75.000,00 EUR für die kommunale Förderrichtlinie Schmachtendorf für die Jahre 2025 und 2026 (Auftrag 220014010110 – Sanierungsmanagement Schmachtendorf, Kostenart 543132 – sonstige Geschäftsaufwendungen), als auch die Kosten in Höhe von 75.000,00 EUR für die kommunale Förderrichtlinie Tackenberg für die Jahre 2025 und 2026 (Auftrag 220014010111 – Sanierungsmanagement Tackenberg, Kostenart 543132 – sonstige Geschäftsaufwendungen) sind im Haushalt 2025 ff., vorbehaltlich einer positiven Beschlussfassung des Rates, sowie der Aufsichtsbehörde über den Haushalt und das HSK 2025 ff., eingeplant.

Bezug

Beschluss zum weiteren Vorgehen bei der Quartierssuche im Rahmen des InnovationCity roll outs (Drucksache B/17/1952-01)

Beschluss zur Förderrichtlinie Initiative Energiewende von unten (Drucksache B/17/4246-01)

Beschluss zu Prima. Klima. Ruhrmetropole – Bewerbung mit dem Quartier Tackenberg (B/17/3899-01)

Integriertes energetisches Quartierskonzept Schmachtendorf (M/17/5644)

Konsequenzen

Drucksache hat finanzielle Konsequenzen (siehe Sachverhalt)

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

SachverhaltOsterfeld Mitte / Vondern + Alstaden-West

Die energetische Quartierssanierung startete in Oberhausen mit dem InnovationCity roll out im Quartier Osterfeld Mitte / Vondern mit der Erstellung eines Quartierskonzepts in 2018. Zur Umsetzung der im Konzept skizzierten Maßnahmen sowie zur Aktivierung und Beratung der Bewohnerschaft wurde im Mai 2020 ein externes Sanierungsmanagement eingerichtet. Im Anschluss an die dreijährige Projektlaufzeit wurden zwei weitere Jahre durch die KfW bewilligt, sodass das Projekt zum April 2025 ausläuft.

Das Quartier Alstaden-West wurde als zweiter Umsetzungsraum identifiziert und nach dem Vorbild aus Osterfeld Mitte / Vondern entwickelt. Nach der Konzeptphase in 2021 startete ein Sanierungsmanagement im Mai 2022. Auch dieses Projekt läuft nach der dreijährigen Umsetzungsphase im April 2025 aus. Die Finanzierung der Quartierskonzepte und des Sanierungsmanagements wird zu 75% durch die KfW und zu 25% durch die Stadt Oberhausen getragen.

Schmachtendorf

Mit Beschluss vom 16.05.2022 hat der Rat der Stadt die energetische Sanierung in den Quartieren Schmachtendorf und Tackenberg beschlossen.

Für das Quartier Schmachtendorf wurde infolgedessen ein integriertes energetisches Konzept entwickelt und im Sommer 2024 fertiggestellt. Es bildet den Rahmen und die Orientierung für die Umsetzung der umfangreichen Maßnahmen und Projektvorschläge. Die Finanzierung erfolgte auch hier zu 75% durch die KfW und zu 25% durch kommunale Eigenmittel.

Da der Bund jedoch das entsprechende KfW-Förderprogramm 432 zur energetischen Stadtsanierung zum Jahresbeginn 2023 einstellte, konnten für das Sanierungsmanagement Schmachtendorf keine Fördergelder mehr akquiriert werden. Durch den Wegfall der eingeplanten Fördergelder konnte zum Juni 2024 daher nur ein reduziertes Sanierungsmanagement (Kosten i.H.v. 25.000 EUR) starten. Die Projektlaufzeit endet bereits zum 31.12.2024. In 2025 und 2026 soll das Sanierungsmanagement fortgeführt werden, um die angestoßene Aktivierung und Beratung der Bewohner und Gebäudeeigentümer zu verstetigen. Für das Sanierungsmanagement wird nach dem vorliegenden Ratsbeschluss zunächst eine öffentliche Ausschreibung und Vergabe durchgeführt, sodass mit einer Fortführung frühestens zum März oder April 2025 zu rechnen ist.

Tackenberg

Die energetische Quartierssanierung Tackenberg findet in dem vom Land NRW initiierten Projektrahmen Prima. Klima. Ruhrmetropole statt. In diesem Projekt soll die interkommunale Ausrichtung zu Synergieeffekten führen und der Fokus in der Umsetzung liegen. Das Land NRW bezuschusst sowohl die Kosten für das Quartierskonzept als auch für das Sanierungsmanagement zu 90%. Das Konzept wird aktuell fertiggestellt und soll zum Jahresende 2024 vorliegen. Das fünfjährige Sanierungsmanagement startet gegenwärtig. Ziel ist es noch in 2024 die ersten Aktivierungsmaßnahmen und Beratungsangebote durchzuführen.

Förderrichtlinie „Initiative Energiewende von unten“

Mit Start des ersten Sanierungsmanagements in Osterfeld Mitte / Vondern wurde die kommunale Förderrichtlinie zur Unterstützung der Gebäudeeigentümer beschlossen und wurde anschließend auch in den folgenden Quartieren aufgesetzt. Mit der finanziellen Förderung energetischer Maßnahmen werden bei den Eigentümern deutliche Anreize geschaffen und die Sanierungsquote im Quartier wird erheblich gesteigert. Bei einer bisherigen Investitionssumme der privaten Eigentümer von über 4,5 Mio. EUR profitiert neben dem Klimaschutz auch das örtliche Handwerk. Die Rückmeldungen und Erfahrungen verdeutlichen, dass die Förderrichtlinie auch bei den zukünftigen Sanierungsmanagements stets angeboten werden sollte und den Erfolg dieser Projekte wesentlich bestimmt.

Kosten

Langanhaltende Abstimmungen zum Haushalt 2025 verhinderten leider, dass die Beschlussvorlage weiteren Gremien zur Vorberatung vorgelegt werden konnte. Die benötigten Mittel wurden aber bereits über die Veränderungsnachweisung angemeldet. Für das Sanierungsmanagement Schmachtendorf werden für 2025 und 2026 jährliche Kosten i.H.v. 50.000 EUR veranschlagt (Auftrag 220014010110, Kostenart 543132). Die etablierte kommunale Förderrichtlinie sollte ebenso in Schmachtendorf als auch Tackenberg (Auftrag 220014010111, Kostenart 543132) in 2025 und 2026 mit 75.000 EUR / Jahr weiter angeboten werden.

Kurzfassung

Das Sanierungsmanagement im Quartier Schmachtendorf soll in 2025 und 2026 fortgeführt werden. Dazu werden Mittel i.H.v. 50.000 EUR / a bereitgestellt. Ebenso soll die kommunale Förderrichtlinie „Initiative Energiewende von unten“ in den Quartieren Schmachtendorf und Tackenberg weiterhin angeboten werden. Dafür werden pro Quartier 75.000 EUR / a in 2025 und 2026 bereitgestellt.

Anlage/n

1 - Förderrichtlinie Initiative Energiewende von unten

2 - Klimacheck

Präambel

Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt mit der beschlossenen Energiewende einen grundlegenden Umbau ihrer Energieversorgungsstruktur. Dabei liegt ein Schwerpunkt auf der Reduktion von Emissionen sowie der Steigerung der Energieeffizienz vor allem in städtischen Gebieten.

Der Gebäudebestand in Deutschland soll bis zum Jahr 2050 nahezu klimaneutral werden. Die größten Energieeinspar- und Emissionsreduzierungs-Potenziale liegen dabei beim Wärmebedarf von Bestandsgebäuden. Laut dem Statistischen Bundesamt sind ungefähr 75% des Gebäudebestandes in Deutschland vor dem Jahr 1977 erbaut, vielfach unsaniert und weisen eine mangelnde Wärmedämmung auf. Etwa 40 % des gesamten Energieverbrauchs Deutschlands entfallen alleine auf den Gebäudebereich. Daher tragen klimaneutrale Gebäude einen beachtlichen Anteil zum Klimaschutz bei und die energetische Gebäudesanierung stellt eine Schlüsselrolle bei der Energiewende dar.

Des Weiteren weisen effiziente Energieversorgungssysteme auf Quartiersebene noch erhebliche, bisher nicht genutzte Potentiale auf. Laut Bundesverband des Schornsteinfegerhandwerks arbeiten mehr als 70 % der Heizungsanlagen wenig effizient. Um einerseits die Effizienz der Energieversorgung zu steigern und andererseits die CO₂-Emissionen zu reduzieren, ist vor allem der Einsatz von modernen Heizungsanlagen mit erneuerbaren Energien anzustreben.

Die Stadt Oberhausen hat vor diesem Hintergrund die Umsetzung des integrierten energetischen Quartierskonzeptes für Osterfeld Mitte / Vondern, Alstaden-West und Schmachtendorf sowie die Teilnahme an dem Projekt Prima. Klima. Ruhrmetropole mit dem Quartier Tackenberg beschlossen und unterstützt mit der Förderrichtlinie „Initiative Energiewende von unten“ aktiv den Klimaschutz. Ziel der Förderrichtlinie ist es, die energetische Sanierung von Gebäuden zu fördern sowie den Einsatz von erneuerbaren Energien im städtischen Umfeld zu steigern. Hierbei soll eine Reduzierung des Energiebedarfs und damit verbunden eine Reduzierung der CO₂-Emissionen einhergehen und die Energiewende von unten in den Quartieren Schmachtendorf und Tackenberg vorangetrieben werden.

Von der Stadt Oberhausen mit finanziellen Zuschüssen gefördert wird beispielsweise der Einsatz von erneuerbaren Energien zur Wärme- und Stromversorgung und die Verbesserung der Gebäudedämmung. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Bestand zu erhöhen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen wird nicht nur ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet, ebenso sinken die Energiekosten nach einer energetischen Sanierung deutlich und der Wohnkomfort wird gesteigert.

1. Zuwendungszweck, Förderziel und Rechtsgrundlage

- 1.1 Diese Richtlinie gilt für die Gewährung von Zuwendungen innerhalb der Grenzen der Projektgebiete Schmachtendorf und Tackenberg (siehe Anhang). Die vorhandene Abgrenzung ist verbindlich.
- 1.2 Die Stadt Oberhausen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für die energetische Sanierung von Gebäuden und den Einsatz von effizienter Heizungstechnik sowie erneuerbarer Energien.
- 1.3 Förderziel ist die nachhaltige Einsparung von Energie und Minderung des Energieverbrauchs durch verbesserten Wärmeschutz von Gebäuden. Im Mittelpunkt steht die Aktivierung der Eigenverantwortung der Bevölkerung für die energetische Sanierung von Bestandsgebäuden im Privateigentum.
- 1.4 Eine Kumulierung (Kombination) mit anderen Zuschuss-/Förderprogrammen ist zulässig, sofern in diesen kein Kumulierungsverbot festgesetzt ist und der verbleibende Eigenanteil des Antragstellers mind. 10 % der förderfähigen Kosten beträgt.
- 1.5 Förderfähig sind ausschließlich Maßnahmen, die im Einklang mit städtebaulichen Vorgaben und planungs- sowie baurechtlichen Belangen stehen.

Förderanträge können spätestens bis zum 31.12.2026 bei der Stadt Oberhausen eingereicht werden. Die Gewährung von Zuwendungen ist eine freiwillige Leistung der Stadt Oberhausen. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel der Stadt. Die Bewilligungsstelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fördermittel sowie stadtgestalterischer und energetischer Rahmenbedingungen über die Bewilligung einer beantragten Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Die Förderung steht zur Verfügung für:

- Wohngebäude, die gerechnet ab dem Antragsjahr, vor mindestens 20 Jahren erbaut wurden.
- Einsatz von erneuerbaren Energien an Gebäuden (z.B. Photovoltaik) unabhängig vom Baujahr des Gebäudes.
- Sanierungsmaßnahmen, die den Wärmeschutz wesentlich erhöhen und nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen. Beispielsweise: Maßnahmen zur Dämmung der Außenwände, Kellerdecke oder des Daches, Erneuerung und Ertüchtigung der Fenster, Hauseingangstüren oder der Rollladenkästen.
Bei einer Ertüchtigung der Fenster oder Fenstertüren ist vorgeschrieben das Glas und die Abdichtung zu erneuern.
- Die Erstellung eines Sanierungsfahrplans durch einen unabhängigen Energieberater. Der Sanierungsfahrplan enthält eine genaue Gebäudeanalyse sowie einzelne Schritte zu energetischen Sanierungsmaßnahmen.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Antragsberechtigt sind alle natürlichen Personen, die als private Eigentümer von Gebäuden und Wohnungen in den Projektgebieten Schmachtendorf und Tackenberg Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie durchführen wollen. Ein Gebäude gilt als Wohngebäude, wenn das Gebäude überwiegend für Wohnzwecke genutzt wird, d.h. die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes beträgt mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes. Ausschließlich in begründeten Ausnahmen sind juristische Personen (z.B. Kleingewerbetreibende) nach Prüfung der Sachverhalte und Ermessensentscheidung durch die Stadt Oberhausen ebenfalls antragsberechtigt.
- 3.2 Antragsberechtigt sind Eigentümergemeinschaften mit bis zu 20 Wohneinheiten. Der Antrag für eine Förderung ist über die bevollmächtigte Verwaltung der Eigentümergemeinschaft zu stellen. Über eine Bewilligung von Fördermitteln bei großen Wohnungseigentümergemeinschaften wird nach Ermessen der Bewilligungsstelle entschieden.
- 3.3 Im Zusammenhang mit der Förderung gilt das gesamte Gebäude als Sanierungsobjekt, unabhängig ob im Einzeleigentum oder im Eigentum einer Wohneigentümergemeinschaft (WEG). Eine Eigentumswohnung gilt nicht als eigenständiges Objekt und wird im Zusammenhang mit den übrigen Wohneinheiten (WE) im Gebäude betrachtet. Als eine Maßnahme gilt die Durchführung eines Gewerks (z.B. Erneuerung der Fenster); auch wenn sie in mehreren voneinander unabhängigen WE, oder in zeitlich getrennten Abschnitten erfolgt.

4. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 4.1 Die nach dieser Richtlinie bewilligten Zuwendungen sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 4.2 Die Förderung wird als Zuschuss gewährt. Die Höhe des Zuschusses darf maximal 50 % der förderfähigen Kosten betragen.

Maßnahmen mit anererkennungsfähigen Kosten von weniger als 500 € (Bagatellgrenze) werden nicht gefördert. Es können im Förderzeitraum (01.01.2024-31.12.2026) mehrere Anträge für Einzelmaßnahmen pro Gebäude gestellt werden. Die Höhe der Förderung ist für den Förderzeitraum auf 5.000 € pro Eigentümer und Wohnungseigentümergemeinschaft begrenzt.

Es werden folgende Einzelmaßnahmen gefördert:

M1	Förderung der Wärmedämmung	
M1.1	Fassade	30 €/m ²
M1.2	Dach	30 €/m ²
M1.3	Keller- oder oberste Geschossdecke	25 €/m ²

M2	Förderung zur Erneuerung von Fenstern und Türen	
M2.1	Fenster und Fenstertüren	90 €/m ²
M2.1.1	Ertüchtigung Fenster und Fenstertüren	45 €/m ²
M2.2	Haupteingangstüre	400 €
M2.3	Rolladenkästen	50 €

M3	Förderung effizienter Heizungssysteme und erneuerbarer Energien	
M3.1	Photovoltaik (ab 40m ² bzw. 4kWp)	1.000 €
M3.2	Speicher für Photovoltaik (ab 40m ² bzw. 4kWp)	400 €
M3.3	Solarthermie (ab 3m ²)	1.000 €
M3.4	Wärmepumpe	2.000 €

M4	Sanierungsfahrplan	200 €
-----------	---------------------------	--------------

Die Energieeinsparmaßnahmen M 1 bis M 4 werden pro Einzelmaßnahme einmalig gewährt.

Bei Maßnahmen zur Förderung der Wärmedämmung (M 1) wird der Zuschuss verdoppelt, sofern ökologische Baustoffe bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach „Blauer Engel“) verwendet werden. Bei einem Wärmeverbundsystem müssen die einzelnen Komponenten (wie z.B. Dämmstoff, Kleber, Putz) die Kriterien des Blauen Engels erfüllen. Aus den beiliegenden Unterlagen (wie z.B. Kostenvoranschlag, Rechnung, Produktinformation) muss eindeutig hervorgehen, dass die verwendeten Komponenten nach dem „Blauen Engel“ zertifiziert sind.

Eine Förderung im Rahmen von Contractingmodellen ist grundsätzlich möglich.

5. Antragsverfahren

5.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Maßnahme im Rahmen einer aufsuchenden Energieberatung durch einen Energieberater des Sanierungsmanagements (kostenfrei), einen Energieeffizienz-Experten oder einem Energieberater der Verbraucherzentrale NRW empfohlen wird. Der erstellte Beratungsbericht ist in Kopie mit dem Antrag auf Förderung der Maßnahme einzureichen.

5.2 Der Antrag auf Förderung ist förmlich und schriftlich bei der Stadt Oberhausen zu stellen. Antragsformulare sind in den Quartiersbüros (Standort und Kontakt unter: <https://www.innovationcity-oberhausen.de>) oder im Internet (<https://www.innovationcity-oberhausen.de/downloads-links/>) erhältlich. Der Antrag kann mit den beizufügenden Unterlagen im Stadtteilbüro eingereicht werden. Der Sanierungsmanager prüft auf Wunsch die Vollständigkeit der Unterlagen.

5.3 Der Antrag ist vollständig, wenn dem ausgefüllten Formular die nachfolgenden Unterlagen beigelegt sind:

- Beratungsbericht des Energieberaters mit Empfehlung der geplanten Maßnahme
- Eigentumsnachweis über die Immobilie
- Mindestens ein Angebot eines Fachunternehmens zur Ausführung der Maßnahme

- Sofern die Förderung eines Sanierungsfahrplans beantragt wird, genügt ein formloser Antrag. Das Beratungsprotokoll und die Rechnung müssen dann dem Auszahlungsf formular beigelegt werden.

5.4 Der Antrag muss zwingend vor Auftragserteilung eines Fachunternehmens und vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Vor Antragsstellung darf auch noch keine Anzahlung geleistet sein. Eine nachträgliche Bewilligung oder eine Bewilligung während der Ausführung einer Maßnahme ist ausgeschlossen.

6. Bewilligungsverfahren

6.1 Die Stadt Oberhausen entscheidet über vorliegende Anträge in der Reihenfolge des Antrageinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Die Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Stadt Oberhausen. Der Bescheid kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.

6.2 Die Stadt Oberhausen behält sich vor, zusätzliche technische Unterlagen anzufordern, soweit sie für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

6.3 Nach Bewilligung der Maßnahme hat der Eigentümer ein Jahr Zeit die Maßnahme umzusetzen, abzuschließen und die Rechnung einzureichen.

6.4 Die bewilligte Förderung wird nach Abschluss der Maßnahme auf Antrag mit den dazugehörigen Verwendungsnachweisen (Rechnung, Bezahlungsnachweis, Dokumentation der Sanierung incl. Fotodokumentation) nach eingehender Prüfung der Unterlagen von der Stadt Oberhausen ausgezahlt.

6.5 Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung der veranschlagten Kosten ist ausgeschlossen. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den Zuwendungsempfänger getragen werden. Die Summe der Zuwendungen reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als der Bewilligung zu Grunde liegenden Kosten sind.

6.6 Der Bewilligungsbescheid kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die erforderlichen Nachweise innerhalb der Frist nicht vorgelegt wurden oder der Zuschuss aufgrund falscher Angaben gewährt wurde. Das Gleiche gilt, wenn in sonstiger Weise gegen diese Richtlinien bzw. gegen den Förderbescheid verstoßen wurde.

7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Der Zuwendungsempfänger erklärt sich dazu bereit, der Stadt Oberhausen die Energieverbrauchsdaten vor und nach der Sanierung mitzuteilen, sodass die durch die Sanierung eingesparte Energiemenge ermittelt werden kann.

7.2 Mit dem Bewilligungsbescheid verpflichtet sich der Zuwendungsempfänger zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation die Veröffentlichung von Fotos der Fördermaßnahme unentgeltlich zu dulden. Werbe- und Informationsbanner des städtischen Projektes „InnovationCity Oberhausen“ werden von der Stadt Oberhausen für die Zeit der Sanierungsmaßnahme gestellt und sind während der Maßnahme an geeigneter Stelle anzubringen.

7.3 Mit der Ausführung der Sanierungsmaßnahmen dürfen nur Fachunternehmen beauftragt werden. Eigenleistungen werden nicht gefördert.

7.4 Der geplanten Maßnahme dürfen keine planungs-, denkmal-, bauordnungs- oder ortsrechtlichen Belange entgegen. Sofern notwendig sind die erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse vorzulegen.

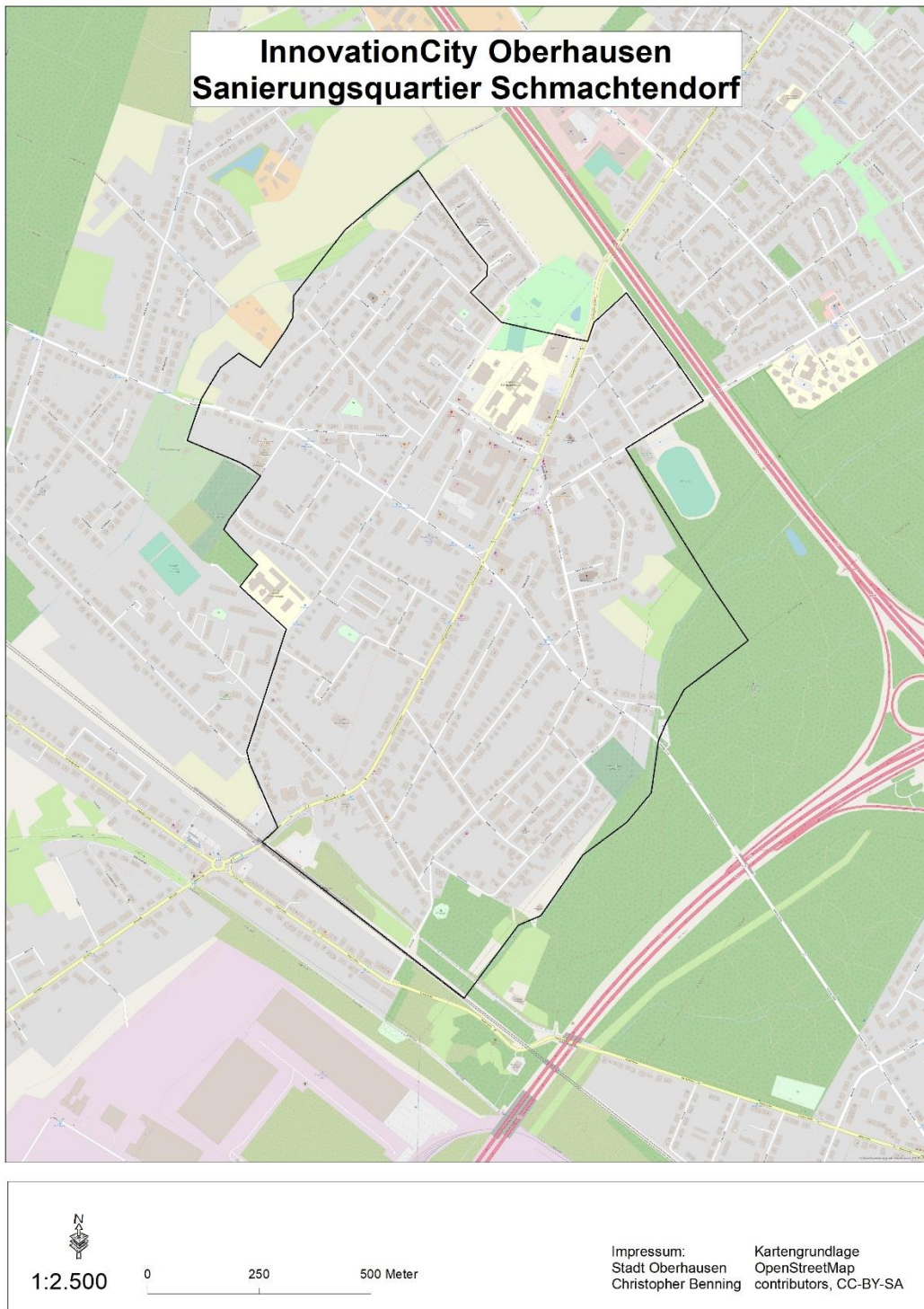
7.5 Die Maßnahmen müssen die gesetzlichen Anforderungen (insbesondere BauGB, Bau O NRW und EnEV) erfüllen (Technische Anforderungen siehe Anhang).

8. In-Kraft-Treten

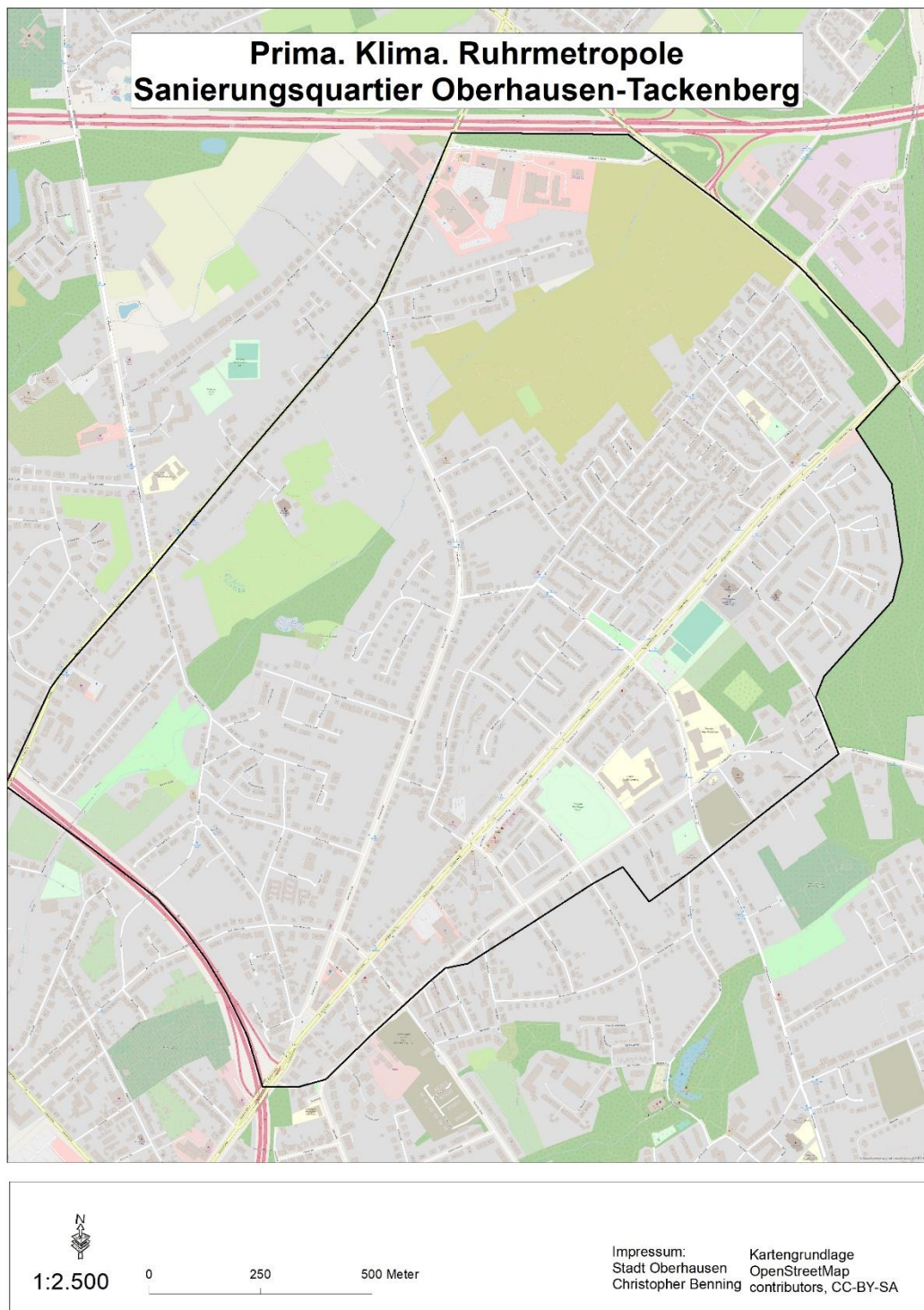
Die Förderrichtlinie tritt mit dem Beschluss des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 16.12.2024 zum 01.01.2025 in Kraft.

Anhang

Projektgebiet Schmachtendorf



Projektgebiet Tackenberg



Technische Mindestanforderungen

Gebäudeteil	Energetische Standards (EnEV 2014)
Fassadendämmung	Wärmedämmverbundsystem / vorgehängte hinterlüftete Fassade: U-Wert max. 0,24 W/m ² K
Dachdämmung	Flachdach: U-Wert max. 0,20 W/m ² K; Steildach (Aufsparrendämmung, Zwischensparrendämmung, Untersparrendämmung): U-Wert max. 0,24 W/m ² K; Bei Platzmangel der Zwischensparrendämmung, gelten die Anforderungen als erfüllt, wenn die nach anerkannten Regeln der Technik höchstmögliche Schichtdicke des Dämmstoffes (min. WLG 035) eingebaut wurde.
Dämmung der obersten Geschossdecke	U-Wert max. 0,24 W/m ² K
Dämmung der Kellerdecke	Kellerdeckendämmung, Kellerwände, Perimeterdämmung: U-Wert max. 0,30 W/m ² K
Fenster	U-Wert max. 1,3 W/m ² K
Hauseingangstüre	U-Wert max. 1,8 W/m ² K
Rolladenkasten	U-Wert max. 0,6 W/m ² K

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: Fortführung der energetischen Quartierssanierung

Zuständiger Bereich: 2-2-30

Sollte die Beschlussvorlage folgende Themen beinhalten, ist eine mehrstufige Prüfung nicht notwendig, sodass in Stufe 1 nein gewählt und eine Begründung im Allris eingetragen werden muss.

- Änderung der Geschäftsordnung, Zuständigkeitsordnung und Hauptsatzung
- Bildung und Besetzung von Ausschüssen/Beiräten
- Entsendung von Gremienmitgliedern in Aufsichtsräte und vergleichbare Gremien sowie Delegierten
- Ehrungen
- Personalangelegenheiten
- Jahresabschlüsse der Stadt und ihrer Beteiligungsgesellschaften
- Gesellschaftsverträge der städtischen Beteiligungen
- Satzungen und Entgeltordnungen soweit Gebühren, Entgelte, Steuern und Beiträge angepasst werden
- Entscheidungen zur Haushaltsbewirtschaftung
- Vorhabenlisten Bürgerbeteiligung
- Straßenwidmungen

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte in der Beschlussvorlage begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt in der Beschlussvorlage. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigefügt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☒	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☒	☐	☐	

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Anpassung an den Klimawandel	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu-)versiegelung aus?	☐	☒	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☒	☐	☐	Förderung von erneuerbaren Energien
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☒	☐	☐	Förderung neuer Fenster oder Gebäudedämmung

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO2(-Äquivalente)		
Reduktion ☐	Nicht ermittelbar ☒	Erhöhung ☐
Erläuterung: Die konkreten Einsparungen der Treibhausgas-Emissionen könnten nur unter erheblichem Aufwand dargestellt werden. In den jeweiligen Zwischen- und Endberichten der InnovationCity-Projekte werden die CO2-Einsparungen aber aufgeführt.		

Ergebnis

- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Durch die vorgesehene kommunale Förderrichtlinie werden für Immobilienbesitzer in den aufgeführten Quartieren Anreize geschaffen, energetische Maßnahmen am Gebäude umzusetzen. Dadurch wird Energie eingespart und der Ausbau klimaschonender Technologien wie Photovoltaik-Anlagen oder Wärmepumpen wird vorangetrieben.

Nach dem Ausfüllen bitte zusätzlich zur Allris-Einstellung an klimacheck@oberhausen.de senden.

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen			
Indikator	Kriterien	Ausprägungen	Bewertung Anmerkung
Lage im Stadtgebiet			
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja ☐ nein	
	Außenentwicklung	☐ ja ☐ nein	
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja ☐ nein	
Vornutzung von Flächen			
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuinanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja ☐ nein	
	Baulücke	☐ ja ☐ nein	
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja ☐ nein	
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja ☐ nein	
Exposition			
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja ☐ nein	
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja ☐ nein	
Freiraum & Infrastruktur			
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja ☐ nein	
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja ☐ nein	
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja ☐ nein	
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja ☐ nein	
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja ☐ nein	
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja ☐ nein	
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja ☐ nein	
Besitzverhältnisse			
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja ☐ nein	
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja ☐ nein	
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja ☐ nein	
Energieversorgung			
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureifigten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja ☐ nein	
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja ☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes			
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)			
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung			

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung				
Indikator	Kriterien	Ausprägungen	Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit				
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren AVV-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja ☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja ☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja ☐ nein		
Versiegelung				
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40% ☐ 40-60% ☐ 60-80% ☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja ☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper				
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO ☐ 30-70% S/SW/SO ☐ <30% S/SW/SO		
Verschattung der Baukörper				
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering ☐ mittel ☐ hoch		
Grünkonzept				
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja ☐ nein		
Energieversorgungskonzept				
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureifigten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja ☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja ☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)				
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung				

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen			
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt	Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja ☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja ☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja ☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt	Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja ☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja ☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja ☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja ☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes			
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)			
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung			
Gesamtübersicht			
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0		
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0		
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0		
Gesamtbewertung des Projektes			